

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 8/1935-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 24.11.2003

Az.: hr-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

Betreff:

Neufassung der "Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom ..."

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 30
Turk	Heuer	Roreger

Sachdarstellung:

Beim Ortsvorstehertreffen am 05.11.2003 und beim interfraktionellen Gespräch am 20.11.2003 wurde eine zusätzliche Ehrungsform durch die Verleihung der „Ehrennadel der Stadt Bergkamen“ vorgeschlagen. Diese Ehrung ist von der Wertigkeit unterhalb der Silbermedaille anzuordnen und ist insbesondere für mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Bergkamener Vereinen, Verbänden und Organisationen vorgesehen. Ferner sollen Personen, die sich durch uneigennützigem Einsatz oder persönliche Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Stadt Bergkamen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Darüber hinaus sind zwischenzeitlich erforderliche redaktionelle Änderungen im Satzungstext vorgenommen worden.

Die ausführliche Darstellung der Änderungen ist der Synopse (Anlage 1) zu entnehmen. Der neue Satzungstext findet sich in Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die der Erstschrift dieser Niederschrift als Anlage beigefügte „Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom ...“.

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 8/1935-00

Satzung

über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Bergkamen werden durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes,
2. der Ehrenbezeichnung,
3. des Ehrenringes,
4. der Ehrenmedaille,
5. der Silbermedaille,
6. der Ehrennadel

der Stadt Bergkamen gewürdigt.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Für hervorragende Verdienste um die Stadt Bergkamen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2003 (GV. NRW.S.255ff).
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Bergkamen, der einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder bedarf. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszustellen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.

§ 3

Ehrenbezeichnung

- (1) Ausgeschiedene Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglieder waren, werden durch Verleihung einer Ehrenbezeichnung geehrt. Als Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bergkamen gilt auch die Mitgliedschaft in den Räten der früher selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.
- (2) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Ratsmitglieder lautet "Ehrenratsmitglied". War das ausgeschiedene Ratsmitglied Bürgermeister der Stadt Bergkamen, lautet die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister".
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung an ausgeschiedene Ratsmitglieder bedarf eines Ratsbeschlusses. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2003 (GV.NRW.S.255ff).

§ 4

Ehrenring

- (1) Für große Leistungen um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet kann der Ehrenring der Stadt Bergkamen verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold.

In den Ehrenring werden der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert.

Der Ehrenring muss das Wappen der Stadt Bergkamen tragen. Das Wappen soll durch eine Edelsteingestaltung ausgeführt sein.

Weibliche Ratsmitglieder erhalten das Modell 1 und männliche Ratsmitglieder erhalten das Modell 2 des Ehrenringes, wie es in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt ist.

- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.
- (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
- (5) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 5

Ehrenmedaille

- (1) Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 15 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus kann die Ehrenmedaille an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet erworben haben.
- (3) Die Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen besteht aus Gold. Sie enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen". Auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Die Ehrenmedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 6

Silbermedaille

- (1) Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 10 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, durch Verleihung der Silbermedaille geehrt werden.
- (3) Die Silbermedaille der Stadt Bergkamen enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Stadt Bergkamen"; auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Silbermedaille erfolgt durch den Bürgermeister.
- (5) Die Silbermedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 7

Ehrennadel

- (1) Mit der Ehrennadel der Stadt Bergkamen können Personen ausgezeichnet werden, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Bergkamener Vereinen, Verbänden und Organisationen zurückblicken können.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich durch uneigennütigen Einsatz oder persönliche Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Stadt Bergkamen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister.

§ 8

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille und der Silbermedaille an Ratsmitglieder bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder wird in der letzten Ratssitzung eines jeden Jahres oder einer Sonderratssitzung in würdigem Rahmen vorgenommen.

§ 9

Anregungen zur Verleihung von Ehrungen können eingebracht werden vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern sowie jedem Ratsmitglied.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die Satzung vom 26.01.73 einschl. des I. u. II. Nachtrags außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen
vom ...

Modell 1 (L.S.)

Modell 2 (L.S.)